

- §. 108. 10.) Verhältnis der Stände im Bezug auf das Staatsgut und auf das Zehelcommiss des königlichen Hauses.
 109. 11.) Petitionsrecht der Stände.
 110. 12.) Deren Recht der Beschwerde.
 111. — Rechte der Stände, Beschwerden der Untertanen anzunehmen.
 112. 13.) Königliche Sanction der ständischen Beschlüsse in Landesangelegenheiten.
 113. 14.) Königliche Resolutionen auf die ständischen Anträge.
 114. 15.) Ständische Deputationen außer der Zeit des Landtags.

III. Landtag und Geschäftsbetrieb bei selbigem.

- §. 115. 1.) Landtag.
 Zeit und Ort des Landtags. — Einberufung zu selbigem.
 116. — Schluß und Verragung des Landtags, Auflösung der zweiten Kammer.
 117. — Eröffnung und Einlassung der Ständeversammlung.
 118. — Verbot eigenmächtiger Versammlungen.
 119. — Landtagsabschied.
 120. — Tage- und Reisegelder der Stände.
 121. 2.) Geschäftsbetrieb bei dem Landtag.
 Separate Verhandlung und Curiarstimme jeder Kammer.
 122. — Königliche Mittheilungen an die Kammern.
 123. — Erörterung der königlichen Anträge durch Deputationen.
 124. — Deputationen zu andern Verfassungsgegenständen.
 125. — Mitwirkung königlicher Commissarien bei den Deputationen.
 126. — Eingabe individueller oder amtlicher Ansichten an die Deputationen.
 127. — Beratungen der Kammern.
 128. — Abstimmung und Beschlußfassung derselben.
 129. — Separatstimme.
 130. — Communicationen zwischen den beiden Kammern.
 131. — Verhandlung zwischen beiden Kammern bei gerührter Ansicht. Verfahren, wenn ein Einverständnis nicht erlangt wird.
 132. — Gemeinshaftliche ständische Echelten.
 133. — Verhältnis der Stände zu der obersten Staatsbehörde.
 134. — Zutritt der Mitglieder des Ministerräth und königlicher Commissarien zu den Sitzungen der Kammern.
 135. — Offenheit der Verhandlungen.
 136. — Druck der Protocolle über die Verhandlungen in den Kammern.
 137. — Bezugnahme auf die Landtagsordnung.